

**1. SATZUNG
ZUR ÄNDERUNG
DER SATZUNG DES SIELVERBANDES
WISCH-KURZENMOOR**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetzes – WVVG) vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2008 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

(Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.)

§ 1

§ 24 Abs. 3 der Satzung des Sielverbandes Wisch-Kurzenmoor vom 18.05.2009 wird wie folgt geändert:

(3) Der Beitragsmaßstab nach Absatz 2 Buchstaben a) und b), mit Ausnahme des Grundbeitrages für die Gewässerunterhaltung, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss ermittelt. Die Ermittlung für die Gewässerunterhaltung erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LWVG.

Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und der Verbandsvorsteher an. Soweit erforderlich, kann der Gutachterausschuss sich im Rahmen seiner Tätigkeit durch weitere Sachverständige, Sonderfachleute und Ingenieure beraten lassen. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke des Verbandsvorstehers, tritt an seine Stelle der Stellvertreter.

§ 2

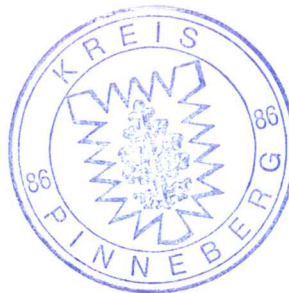
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen durch den
Verbandsausschuss am: 22.05.2013



Verbandsvorsteher



Genehmigt am: 11.06.13



**Der Landrat des
Kreises Pinneberg**

Ausgefertigt am: 13.6.2013



Verbandsvorsteher

Bekannt gemacht am: 20.06.2013



**Der Landrat des
Kreises Pinneberg**